

# Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Informationen nach Artikel 13 DSGVO

# KREIS PLÖN

## DIE LANDRÄTIN

-untere Bauaufsichtsbehörde-



Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

---

Die verantwortliche Stelle ist:

**Kreis Plön, Die Landrätin, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, 04522/743-0, [bauamt@kreis-ploen.de](mailto:bauamt@kreis-ploen.de), [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)**

Die behördliche Datenschutzbeauftragte ist:

**Frau Sigrid Nupnau, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, 04522-743-507, [sigrid.nupnau@kreis-ploen.de](mailto:sigrid.nupnau@kreis-ploen.de)**

### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

---

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir für die Bearbeitung Ihres Anliegens von Ihnen erhalten.

Daneben verarbeiten wir personenbezogene Daten, die für die Erbringung unserer Dienstleistungen bzw. zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind. Dabei handelt es sich um Daten, die wir entweder von anderen Ämtern/Abteilungen unseres Hauses oder von Dritten zulässigerweise (z. B. aufgrund einer Rechtsgrundlage oder einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Weiter verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

---

Nach § 54 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig- Holstein (LBO) obliegt es im bauaufsichtlichen Verfahren der Bauherrin oder dem Bauherrn, die nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörden zu erbringen.

Die von Ihnen erhobenen Daten werden von uns als untere Bauaufsichtsbehörde in einer Bauakte und/ oder in einer automatisierten Vorgangsdokumentation gespeichert, um bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung und der Instandhaltung baulicher Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, dass die öffentlich- rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (vgl. § 59 Abs.1 Satz 1 LBO).

### 4. Wer bekommt meine Daten?

---

Im bauaufsichtlichen Verfahren kann die Beteiligung folgender Behörden und sonstiger Stellen erforderlich werden:

Amt für Umwelt	Kreisplanung
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht	Amt für Gesundheit
Amt für Familie und Jugend	Amt für Schule und Kultur
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	Ämter, Städte, Gemeinden
Brandschutzdienststelle oder Prüferingenieur für Brandschutz	Prüferingenieur für Baustatik
Unfallkasse Nord	

# Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Nach Erteilung der Baugenehmigung bzw. nach Abschluss des bauaufsichtlichen Verfahrens werden in der Regel folgende Behörden oder sonstige Stellen unterrichtet:

Finanzamt	Bezirksschornsteinfeger
Statistisches Landesamt für Schleswig-Holstein	Bauberufsgenossenschaft
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Behörden oder auch Nachbarn, Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken, ggfs. andere Störer nach § 59 LBO sowie eventuell Bevollmächtigte der genannten Personengruppen (im wesentlichen Anwälte und Architekten) während oder nach Abschluss des bauaufsichtlichen Verfahrens beteiligt bzw. unterrichtet werden. Wenn Sie erfahren möchten, ob und welche Dienststellen diese sind, melden Sie sich unter der Telefonnummer **04522/743-524** oder schreiben eine E-Mail an **[bauamt@kreis-ploen.de](mailto:bauamt@kreis-ploen.de)**.

### 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

---

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Dokumentationspflichten, die sich aus den Gesetzen und Verwaltungsregelungen ergeben. Bei den nachstehend genannten Vorhaben gelten folgende gesetzliche Fristen:

Dauernd aufzubewahren:	Akten mit Baugenehmigungen oder Baulasten
10 Jahre aufzubewahren:	Abgelehnte Bauanträge und Voranfragen, erloschene Bauakten, Akten mit positiven Bauvorbescheiden ohne anschließend erteilte Baugenehmigung
3 Jahre aufzubewahren:	Abbruchgenehmigungen
Unverzüglich zu vernichten:	Akten zu Bauvorhaben, die nach heutigem Recht genehmigungs- bzw. anzeigefrei sind.

### 6. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

---

Sie müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

In der Regel wird es so sein, dass die Daten offensichtlich erforderlich sind. Wenn Sie Zweifel an der Erforderlichkeit haben, fragen Sie uns!

### 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

---

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO für falsche Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen des LDSG.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.